

1536. Baute, § 149. Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß Nr. 122 vom 16. Januar 1913 hat der Regierungsrat dem U. Hug-Altorfer die Bewerbung des Eckraumes im Untergeschoß seines Hauses Nordstraße Nr. 272/Rosengartenstraße als Werkstatt auf Zusehen hin bewilligt. Dabei wurde ausdrücklich erklärt, daß die Bewilligung nur für die Benutzung als Werkstatt gewährt werde in der Meinung, daß sie zurückgezogen werde, sofern das Lokal auf andere Art, z. B. als Laden, verwendet werde. Letzteres ist im Beschluß i. S. J. Pfenninger (Nr. 113 vom 16. Januar 1913), auf welchen verwiesen wurde, deutlich ausgeführt.

Die Organe der Baudirektion haben nun am 15. Juli 1913 festgestellt, daß dieses Lokal als Verkaufslokal für einen Gemüseladen einer Frau Bachmann verwendet wird.

Hiedurch ist dargetan, daß der Bedingung, unter welcher die Ausnahmebewilligung erteilt wurde, zuwidergehandelt wurde. Sie ist als verwirkt zu betrachten und daher endgültig zu entziehen. Der Stadtrat Zürich ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die dem U. Hug-Altorfer mit Beschluß Nr. 122 vom 16. Januar 1913 erteilte Ausnahmebewilligung wird zurückgezogen.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, den vorstehenden Entzug der Ausnahmebewilligung unter Ansetzung einer den Verhältnissen angemessenen Frist zu vollziehen, unter Mitteilung an die Baudirektion.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von U. Hug-Altorfer bezogen.

IV. Mitteilung an U. Hug-Altorfer, Bahnhofplatz 1, in Zürich 1, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.